

Vereinbarung über die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie

zwischen dem

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
-Bundesvorstand-
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

wird Folgendes vereinbart:

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

Präambel:

Der Bundesrat hat am 7. Oktober 2022 eine Änderung in § 3 Nummer 11 b des Einkommensteuergesetzes durch die Ergänzung einer Nummer 11 c beschlossen. Die dort vereinbarte Inflationsausgleichsprämie ("Leistungen zur Abmilderung der Inflation") soll auch teilweise in den Seehäfen umgesetzt werden.

§ 1 **Geltungsbereich**

- Räumlich:** Terminals in den deutschen Seehäfen,
Fachlich: Für Hafentarbeiter, die in Betrieben der Kategorie A, der Kategorie B und Kategorie C der Ziffer VI des Lohntarifvertrages für Hafentarbeiter und Hafentarbeiterinnen tätig sind.
Persönlich: Dieser Tarifvertrag gilt für Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten

- Hafenarbeiter in Betrieben der **Kategorie A und B** befristet auf den Zeitraum vom 01.06.2024 bis zum 30.09.2024 eine nicht wiederkehrende Einmalzahlung (Inflationsausgleichsprämie) in Höhe von € 1700,-.
- Hafenarbeiter in Betrieben der **Kategorie C** befristet auf den o. g. Zeitraum eine nicht wiederkehrende Einmalzahlung (Inflationsausgleichsprämie) in Höhe von € 1000,-.

Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt mit der Oktober-Abrechnung 2024.

Innerhalb des Zeitraums 01.06.-30.09.2024 ein- oder austretende Mitarbeiter erhalten die Inflationsausgleichsprämie pro rata temporis.

Für volle Monate ohne Entgelt- oder Entgeltersatzanspruch im Zeitraum Juni bis einschließlich September 2024 wird die Inflationsausgleichsprämie entsprechend reduziert.

Beschäftigte in Elternzeit mit Elterngeldbezug haben einen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie.

Sollte betrieblich der gesetzliche Rahmen zur steuerbegünstigten Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie bereits soweit genutzt worden sein, dass der vorgenannt formulierte Anspruch nicht vollständig steuerfrei gewährt werden kann, so wird der überschreitende Betrag wie folgt behandelt:

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt werden Sachbezüge (Tankgutschein oder Einkaufsgutschein) im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in Höhe von bis zu monatlich 50 Euro gewährt, bis der Gesamtbetrag von brutto gleich netto 1700,00 Euro (A-/B-Betriebe) bzw. brutto gleich netto 1000,00 Euro (C-Betriebe) erreicht ist.

Alternativ kann der Differenzbetrag in ein Altersversorgungssystem oder in ein Langzeitkonto eingebracht werden. Die Modalitäten werden zwischen den Betriebsparteien geregelt.

Für volle Monate ohne Entgelt- oder Entgeltersatzansprüche entfällt die Gewährung von Sachbezügen oder anderweitigen Einbringungen in ein Altersversorgungssystem oder Langzeitkonto.

Diese Zahlung bleibt bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für Leistungen auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen außer Ansatz.

Diese Zahlung stellt keinen Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar.

§ 3
Schlussbestimmungen

Der Tarifvertrag gilt bis zum 31.12.2024 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Etwaige über den 31.12.2024 hinausgehende Ansprüche gemäß § 2 Abs. 6 bleiben unberührt.

Eine Nachwirkung dieses Tarifvertrages ist ausgeschlossen.

Hamburg, den 4. Oktober 2024

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e. V.**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**